

4. Sämtliche Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen müssen aufeinander abgestimmt sein. Deshalb sind die von den Landesabteilungen I B und I D angeordneten und von den KVschen geplanten Veranstaltungen jeweils durch den KGW., den KV. und die KVn rechtzeitig in einem allgemeinen Schulungs- und Fortbildungsplan zusammenzustellen und bekanntzugeben.
5. An allen innerhalb der KVchen und KVschen von der I B in Fragen der zusätzlichen Berufsbildung angelegten Besprechungen hat der zuständige SB. I D bzw. der KV. (KVn) teilzunehmen. Dasselbe gilt sinngemäß für die SB. I B bezüglich der Besprechungen der I D in Fragen der zusätzlichen Berufsbildung.
6. Bei der Durchführung von Schulungsveranstaltungen haben KGW. und KV. (KVn) sich gegenseitig, soweit notwendig, zu unterstützen.

Ich bitte, mir über die Zusammenarbeit nach obigen Gesichtspunkten zu berichten.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1938 S. 308.

Zusätzliche Berufsbildung - Zusammenarbeit mit dem Reichsverband der Garten- und Friedhofsgärtner.

— I B 3000/38 vom 4. 5. 1938 —.

Mit dem angegliederten Reichsverband der Garten- und Friedhofsgärtner e. V. habe ich folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Reichsverband der Garten- und Friedhofsgärtner (in folgendem „Reichsverband“ genannt) führt seine Maßnahmen zur zusätzlichen Berufsbildung in Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand durch.
2. Die im Reichsverband zusammengeschlossenen Betriebsführer veranlassen ihre Gefolgschaftsmitglieder, die gelernte Fachkräfte sind, an diesen gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Einberufung der Teilnehmer erfolgt durch den Reichsverband.
4. Die Lehraufgaben gliedern sich in fachliche Fragen der Berufsgruppe, in berufsständische und sozialpolitische Fragen. Die Lehrpläne werden vom Reichsverband in Zusammenarbeit mit mir aufgestellt.
5. Die Lehrkräfte für die fachlichen Aufgabengebiete stellt der Reichsverband, für die berufsständischen und sozialpolitischen der Reichsnährstand.
6. Um die Zusammenarbeit bis in die unterste Dienststelle zu gewährleisten, erhalten die KVchen und KVschen von mir und die Landes- und Kreisverbände vom Reichsverband Anweisungen, insbesondere bezüglich der organisatorischen Vorarbeiten.

7. Die Lehrkräfte erhalten durch die sie entsendende Stelle ihre Unkosten vergütet. Eine Gebühr für die Teilnahme an Lehrgängen darf von den Lehrgangsteilnehmern nicht erhoben werden. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn der Lehrgangsleiter Zeichenmaterial oder ähnliche Lehrmittel liefert.

Die KVchen setzen sich umgehend mit dem dortigen Landesverband der Garten- und Friedhofsgärtner in Verbindung, um die Zusammenarbeit gemäß vorstehender Vereinbarung aufzunehmen.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1938 S. 309.

Zusätzliche Berufsbildung. Ausstellung von Teilnehmerausweisen und Anerkennungsschreiben

— I B 3480/38 vom 4. 5. 1938 —.

Die Teilnehmer an der zusätzlichen Berufsbildung sollen künftig Teilnehmerausweise und Anerkennungsschreiben erhalten. Die KVchen und KVschen haben sich hierbei der von mir herausgegebenen Vordrucke zu bedienen.

1. Teilnehmerausweis.

Die Teilnehmerkarte soll den Fachschaftsangehörigen als Ausweis und Bestätigung für die Teilnahme an der zusätzlichen Berufsbildung dienen. Sie ist in erster Linie den jüngeren Berufsangehörigen im allgemeinen nach Beendigung der Lehrzeit, älteren, die die Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung schon abgelegt haben, nur auf besonderen Wunsch auszustellen.

Die Ausstellung erfolgt durch die KVschen (KGW.). Die Eintragungen über die Teilnahme hat der Fachschaftswart oder der vom KGW. eingesetzte Lehrgangsleiter laufend im Anschluß an jede einzelne Veranstaltung vorzunehmen. Am Jahresende ist die Richtigkeit sämtlicher Eintragungen durch die Unterschrift des KGW. und den Dienststempel der KVschen zu bestätigen.

Verläßt ein Teilnehmer — z. B. wegen Stellenwechsels — das Gebiet der KVschen, dann sind ihm die Eintragungen auch außer der Zeit durch den KGW. zu bestätigen.

Der Teilnehmerschein hat Raum für die Eintragungen von 3 Jahren. Nach dieser Zeit ist der Ausweis den Teilnehmern zu übergeben mit der Aufforderung, ihn sorgfältig aufzubewahren.

Um die Teilnahme an der zusätzlichen Berufsbildung zu fördern, wird noch veranlaßt, daß der Teilnehmerausweis in Zukunft bei der Anmeldung zu einer Fachprüfung mit einzureichen ist.

Die Ausstellung der Teilnehmerausweise hat rückwirkend ab 1. 1. 1938 nach vorstehenden Gesichtspunkten zu erfolgen.